



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

Thema	Erläuterungen: Die hier erteilten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und dienen lediglich als Wegweiser.
Allgemeine Informationen - Dashboard	<p>Seit 30.6.2020 sind aktuelle Zahlen, Daten und Fakten rund um die Ausbreitung des Corona-Virus in NRW auf dem neuen Dashboard der Landesregierung NRW für alle zugänglich und einsehbar. https://www.giscloud.nrw.de/coronadashboard.html</p>
Beerdigungen	<p>Es gilt gemäß § 13 CoronaSchVO für Beerdigungen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, einzuhalten sind. In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a CoronaSchVO sicherzustellen. Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen können mit bis zu 150 Teilnehmern nach den Maßgaben von Absatz 5 durchgeführt werden. Bei Anmietung von Räumlichkeiten sind dabei die Regelungen des § 14 Abs. 4 der CoronaSchVO zu beachten. Diese verweisen u.a. auf die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Punkt 1), welche es zu beachten gilt.</p> <p>Zusammenkünfte mit mehr Teilnehmern können nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 durchgeführt werden. Satz 3 gilt entsprechend für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung.</p>
Beherbergung – Einschränkungen für Personen aus Risikogebieten	<p>In Beherbergungsbetrieben ist die Unterbringung von Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt, die nicht über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis.</p> <p>Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist.</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<i>Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Ausnahmen sind nachzulesen in der CoronaSchVO.</i>
Desinfektion nach Quarantäne	<i>Die Stabilität von Corona Viren in der Umwelt hängt von vielen Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche sowie vom speziellen Virusstamm und der Virusmenge ab. Im Allgemeinen sind humane Corona Viren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. In der Regel erfolgt die Inaktivierung in getrocknetem Zustand innerhalb von Stunden bis einigen Tagen. Für das neuartige Corona Virus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen laut einem Preprint-Artikel (eine Veröffentlichung, die noch nicht durch ein in der Wissenschaft übliches Peer-Review-Verfahren geprüft wurde), dass es nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol, bis zu 4 Stunden auf Kupferoberflächen, bis zu 24 Stunden auf Karton und bis zu 2-3 Tagen auf Edelstahl und Plastik infektiös bleiben kann. Eine regelmäßige Reinigung von Kontaktoberflächen (Tisch, Türklinken etc.) während der Quarantäne mit Haushaltsreiniger ist ausreichend. Eine Desinfektion ist nicht notwendig. Es sollte für ausreichende Belüftung gesorgt werden.</i>
Dienstleistungen	<i>Grundsätzlich können alle Dienstleistungs- und Handwerksleistungen wieder angeboten werden. Hierbei sind aber die Regelungen der CoronaSchVO und der diesbezüglichen Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten.</i>
Dynamisches Geschehen und mögliche Lockerungen	<i>Sämtliche Verordnungen, die aufgrund der Corona-Pandemie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, sind zeitlich befristet. Ob die Befristungen verlängert werden und in welchem Umfang Änderungen in den Verordnungen erfolgen werden, hängt maßgeblich vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens ab. Auch die Landesregierung hofft, weitere Beschränkungen schrittweise lockern zu können, was maßgeblich vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen wird. Die Landesregierung wird die bestehenden kontaktbeschränkenden Regelungen daher aufgrund der vorliegenden Daten- und Erkenntnislage zur Ausbreitung des Corona Virus laufend überprüfen. Eine schrittweise Anpassung muss gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Erkrankten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die</i>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<p><i>Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird. Aktuell verbietet sich jegliche Prognose und es ist uns nicht möglich, Sie über rechtliche Regelungen über die jeweils genannten Fristen hinaus zu informieren / zu beraten.</i></p> <p><i>Da es sich insgesamt um ein dynamisches Geschehen handelt, erfolgen Fristverlängerungen und Änderungen in der Regel kurzfristig. Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand bei Ihren Planungen. Sie sind aufgefordert, sich im Zweifelsfall über die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen auf unserer Internetseite zu informieren.</i></p>
<p>Eigentümerversammlungen</p>	<p><i>Versammlungen dürfen nach der Maßgabe des § 13 der Coronaschutzverordnung durchgeführt werden:</i></p> <p><i>Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien und bei der Kommunalwahl 2020 ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.</i></p> <p><i>Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit gleichzeitig mehr als 300 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.</i></p> <p><i>Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Einhalten von Abstandsregelungen im Einzelhandel</p>	<p><i>Nach § 11 CoronaSchVO haben alle Einrichtungen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zweihäusliche Gemeinschaften usw.) gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 CoronaSchVO) zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.</i></p>
<p>Einhaltung der Verordnungen</p>	<p><i>Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen. Verstöße gegen die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 31.08.2020 sind seitens der zuständigen Behörde gemäß aktualisiertem Bußgeldkatalog zu ahnden. Dabei werden sie ggfls. von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.</i></p>
<p>Entschädigungszahlungen auf Grund von Verboten nach CoronaSchVO</p>	<p><i>Sofern auf Grund der Vorgaben der CoronaSchVO eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss, können keine Ansprüche auf Entschädigung gegenüber dem Land NRW geltend gemacht werden.</i></p>
<p>Feiern und Feste mit geselligem Charakter im privaten Raum</p>	<p><i>Die Absätze 1 und 2 des § 13 CoronaSchVO gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind laut § 13 Abs. 5 nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 150 Teilnehmern (inkl. z.B. Brautpaar und anwesenden Kindern und Babys) sowohl im <u>privaten Raum</u> als auch in gastronomischen Einrichtungen (s. Anlage der CoronaSchVO Kapitel I Nr. 17) zulässig. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei für die Teilnehmer innerhalb des Veranstaltungsraumes beziehungsweise -bereiches nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.</i></p> <p><i>Nicht zu den Teilnehmern zählen Dienstleister, wie beispielsweise Servicepersonal.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<p>Bei Anmietung von Räumlichkeiten sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 der CoronaSchVO zu beachten. Diese verweisen u.a. auf die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Punkt 1), welche es zu beachten gilt. Im <u>öffentlichen Raum</u> gelten davon unbenommen weiterhin die in §1 CoronaSchVO genannten Regelungen.</p>
Gastronomie	<p>Grundsätzlich können alle gastronomischen Leistungen angeboten werden. Hierbei sind allerdings die Vorgaben der CoronaSchVO und der diesbezüglichen aktuellen Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten.</p>
Gottesdienste	<p>Für Gottesdienste sah die CoronaSchVO ausdrücklich kein Ge- oder Verbot vor, sondern nahm bisher auf die Selbstverpflichtung der Glaubensgemeinschaften Bezug und stellt nun fest, dass Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden können.</p>
Grundrechte (Einschränkungen)	<p>Die durch das Land NRW erlassene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ist für einen eng eingegrenzten Zeitraum zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfizierungen gültig. Dies ist eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung.</p> <p>Die Verordnung wurde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) erlassen. Hierbei handelt es sich um ein verfassungsgemäß erlassenes Bundesgesetz, das die zuständigen Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Insbesondere bildet § 32 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Hiernach werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.</p> <p>Keines der Gerichte bis einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, die bislang bundesweit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit den zur Eindämmung des Coronavirus in den ein-</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<p>zelen Bundesländern erlassenen Rechtsverordnungen und die darauf gestützten konkreten Maßnahmen befasst waren, hat die grundsätzliche Zulässigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der erlassenen Rechtsverordnungen in Zweifel gezogen.</p> <p>Die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verkürzen zwar die im Grundgesetz als Grundrechte besonders geschützten Freiheiten. Allerdings unterliegen auch diese Rechte verfassungsrechtlichen Schranken. Angesichts der aktuellen Lage und der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts erscheinen die Regelungen betreffend die Kontaktbeschränkungen angemessen. Es erscheint daher nicht unzumutbar, die schwerwiegenden Interessen der Bürgerinnen und Bürger, deren Grundrechte beeinträchtigt sind, aber auch die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen, einstweilen zurückzustellen, um einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, zu dem der Staat aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG ebenfalls verpflichtet ist. Hierbei ist auch die von vorneherein begrenzte Geltungsdauer der Verordnung zu berücksichtigen (so z. B. aktuell BVerfG, Beschluss vom 9. April 2020, Az. 1 BvR 802/20; BayVerfGH, Beschluss vom 26. März 2020, Az. 6-VII-20).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die einstweilige Einschränkung des Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (inkl. Bewegungsfreiheit) gerechtfertigt.</p>
<p>Hochzeiten</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 des § 13 CoronaSchVO gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind laut § 13 Abs. 5 nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 150 Teilnehmern (inkl. z.B. Brautpaar und anwesenden Kindern und Babys) im privaten Raum sowie in gastronomischen Einrichtungen in separaten Räumlichkeiten zulässig. Nicht zu den Teilnehmern zählen Dienstleister, wie beispielsweise Servicepersonal.</p> <p>Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei für die Teilnehmer innerhalb des Veranstaltungsraumes beziehungsweise -bereiches nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<p><i>Gastronomische Betriebe oder Beherbergungsbetriebe dürfen für diese Feste abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter Auflagen zur Verfügung stellen. Bei Anmietung von Räumlichkeiten für Feste nach § 13 Abs. 5 sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 der CoronaSchVO zu beachten. Diese verweisen u.a. auf die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Punkt 1), welche es zu beachten gilt.</i></p> <p><i>Wird ein Raum (Vereinsheim etc.) ohne weitere Leistungen an einen Mieter zur Durchführung einer Feier vermietet, d.h. beschränkt sich die Leistung des Vermieters darauf, dem Mieter den Raum zu überlassen, treffen die Pflichten aus der CoronaSchVO nicht den Vermieter, sondern den Mieter als Veranstalter des Festes. Anders verhält es sich, wenn der Vermieter zugleich weitere Leistungen, z.B. gastronomischer Art, anbietet.</i></p> <p><i>Dann hat der Gastronom die Regelungen für die Gastronomie nach § 14 CoronaSchVO einzuhalten. Je nach Fallgestaltung ist auch § 13 CoronaSchVO (Veranstaltungen und Versammlungen) zu beachten.</i></p>
Jugendgruppen	<p><i>Für Jugendveranstaltungen gilt §15 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung. Des Weiteren gelten die Regeln der Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO, konkret Ziffer X für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten etc.</i></p> <p><i>Umfasst die Teilnehmerzahl Ihrer Veranstaltung insgesamt mehr als 15 Personen, sind feste Bezugsgruppen mit einem Richtwert von 10 Personen zu bilden. Gewisse Abweichungen der Gruppengröße nach oben und unten sind damit zulässig. Nehmen an dem Angebot nicht mehr als 15 Personen teil, kann innerhalb dieser Gruppe auf das Einhalten des Mindestabstands verzichtet werden, wenn die Nachverfolgung gesichert ist.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum</p>	<p><i>Ein Kontaktverbot in der privaten Häuslichkeit hat eine wesentlich höhere Eingriffsintensität und daher sind deutlich höhere Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen. Es kommt hinzu, dass solch ein Verbot in Privatwohnungen/Privathäusern faktisch kaum zu kontrollieren wäre. Daher wurde im Rahmen einer Gesamtabwägung entschieden, die klaren Vorgaben auf den öffentlichen Bereich zu beschränken und im privaten Bereich auf eine verantwortungsvolle Verhaltensanpassung zu setzen.</i></p>
<p>Kosten durch gestiegene Lebensmittelpreise</p>	<p><i>Derzeit gibt es keine konkreten Hinweise auf schwerwiegende Störungen in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Auch ist aktuell nicht feststellbar, dass die Lebensmittel im Wesentlichen teurer geworden sind. In Einzelfällen kommt es zwar vor, dass Lebensmittel nicht in der Warenauslage vorgehalten werden, diese Engpässe beruhen allerdings auf begrenzten Nachfüllkapazitäten. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist durchweg gesichert.</i></p> <p><i>Lebensmitteleinkäufe können auch in der derzeitigen Krisensituation weiterhin aus dem Regelbedarf bestritten werden. Insofern besteht aktuell kein Anspruch auf einen Mehrbedarf, der eine zusätzliche Leistungsbewilligung nach dem SGB II aufgrund der Pandemie rechtfertigen würde. Wer sich akut in einer finanziellen Notlage befindet, wende sich an das zuständige Jobcenter vor Ort. Dort wird der Einzelfall besprochen, werden notwendige Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und individuelle Hilfsangebote, zum Beispiel in Form eines Darlehens, unterbreitet.</i></p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – PKW</p>	<p><i>Das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung im Auto ist nicht verpflichtend.</i></p> <p><i>Folgende Ausnahmen gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrlehrer, Fahrschüler und Fahrschulprüfer während der praktischen Ausbildung in Fahrschulfahrzeugen - Fahrer und Fahrgäste eines Taxis. <p><i>Die textile Mund-Nase-Bedeckung ist so anzulegen, dass das Gesicht oberhalb des Nasenrückens frei bleibt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Infektionsschutzgründen ist, wenn mehrere Personen im Kraftfahrzeug sitzen, auch für den Fahrer zulässig, solange dessen Augenpartie identifizierbar frei bleibt.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Ausnahmen – ärztliches Zeugnis</p>	<p><i>Die Pflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.</i></p> <p><i>Zu den medizinischen Gründen zählen sämtliche gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen, die das Tragen oder auch das Anlegen eines Mund-Nase-Schutzes erheblich erschweren oder unmöglich machen. So sind zum Beispiel entsprechende Verletzungen im Gesichtsbereich unter diese Ausnahme zu fassen.</i></p> <p><i>Auch eine fehlende geistige Einsichtsfähigkeit kann ein medizinischer Grund sein. Insgesamt ist im Zweifel eine weite Auslegung dieses Begriffes geboten. Denn vom Grundsatz her gilt: Nutzerinnen oder den Nutzer sollen nicht erst durch den Mund-Nase-Schutz einer Gefahr ausgesetzt werden.</i></p> <p><i>Problematisch sind hier allerdings Atemwegserkrankungen, die das Atmen durch einen Mund-Nase-Schutz erschweren. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, dürfte die betreffenden Personen oft zu den Covid-19 Risikogruppen zählen und ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Und akute Atemwegserkrankungen sollten als Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion gerade jetzt mindestens ein Anlass zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sein.</i></p> <p><i>Die medizinischen Gründe sind ab dem 23. September 2020 durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.</i></p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Beschaffung</p>	<p><i>Der Kauf der erforderlichen Bedeckungen für Mund und Nase für den privaten Gebrauch liegt in der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Es ist ausreichend, einen z.B. Schal oder ein Tuch zur Bedeckung zu nutzen.</i></p> <p><i>Sofern sich die Beschaffung auf den Arbeitsplatz bezieht und es sich um eine erforderliche Schutzmaßnahme für Beschäftigte zur Ausübung der Tätigkeit (siehe Gefährdungsbeurteilung des Betriebs) handelt, so sind Schutzmasken für die berufliche Tätigkeit durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Dazu ist Kontakt mit dem Arbeitgeber aufzunehmen.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Hausrecht</p>	<p><i>Grundsätzlich gilt für Supermärkte folgendes: Wird ein Geschäft für den „allgemeinen Publikumsverkehr“ eröffnet – wie es bei Supermärkten der Fall ist – erteilt der Besitzer „generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis“ (LG Bonn 10 O 457/99). Doch gibt es Ausnahmen, nämlich insbesondere die „Störung des Betriebsablaufs“ (BGH NJW 1994, 188 f. m.w.N.).</i></p> <p><i>Sieht der Besitzer seinen Betriebsablauf als gestört an, darf er doch von seinem Hausrecht Gebrauch machen – und den Kunden im Zweifelsfall vor die Tür setzen. Ob es tatsächlich eine solche Störung gibt, entscheiden die Gerichte stets im Einzelfall. Als Orientierung dient die Formel des Landgerichts Hamburg (315 O 326/08) nämlich: „Wenn man sich anders benimmt als normale Kunden“. Ab wann jemand „anders genug“ ist, um den Betriebsablauf zu stören, ist bislang nicht vor Gericht geklärt worden.</i></p> <p><i>Insbesondere zu diesem Thema hat die Beauftragter der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten die Handelsverbände und Lebensmittelhändler dazu aufgerufen, Ihre Belegschaft über die bestehenden Ausnahmen zu informieren. „Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung und darf nicht auf Grund einer Einschränkung diskriminiert werden.“</i></p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Plexiglas-Visiere</p>	<p><i>Plexiglas-Visiere stellen keine textile Mund-Nase-Bedeckung dar, wie die Coronaschutzverordnung es erfordert. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise – falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden; das Gleiche gilt für Mitglieder von Wahlvorständen, bei denen auf eine Mund-Nase-Bedeckung ausnahmsweise auch dann verzichtet werden kann, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander und zu Wählerinnen und Wählern zu jedem Zeitpunkt gesichert ist. In Wahlräumen ist durch geeignete Maßnahmen außerdem sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<p><i>Grundsätzlich gilt aber, dass Plexiglas-Visiere in der Regel zu den Seiten und nach unten offen sind. Dadurch können Atemluft und Tröpfchen leichter an die Umgebung abgegeben werden. Daher bieten diese weniger Schutz als die eng anliegende Mund-Nase-Bedeckung. Das Plexiglas-Visier kann für diejenigen Personen eine Alternative sein, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet sind.</i></p>
Mund-Nasen-Bedeckungen – öffentlicher Raum	<p><i>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum ist gemäß § 2 CoronaSchVO verpflichtend und wird ansonsten empfohlen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden.</i></p> <p><i>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z. B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln). Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

PKW	<p><i>Die Straße ist öffentlicher Raum, insofern gilt für private Autofahrten im öffentlichen Raum, dass diese im Rahmen von §1 CoronaSchVO gestattet sind. Grundsätzlich dürfen demnach mehrere Personen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich um</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1.) ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,</i><i>2.) ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,</i><i>3.) die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, oder feste Gruppen von Kindern, die in einer Einrichtung im Sinne der Coronabetreuungsverordnung ohne Einhaltung von Mindestabständen betreut werden dürfen,</i><i>4.) zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen handelt oder</i><i>5.) in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von <u>höchstens zehn Personen</u> handelt.</i> <p><i>Die Punkte 1 und 3 bis 5 gelten unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die in Punkt 5 genannte Anzahl von Personen dürfte in der Regel die Kapazität von normalen PKW übersteigen, so dass Fahrten mit dem privaten PKW vor diesem Hintergrund uneingeschränkt möglich sind.</i></p> <p><i>Der Weg zur Arbeit fällt unter zwingend notwendige berufliche Gründe, egal ob per ÖPNV oder Auto. Berufliche Fahrgemeinschaften blieben also zulässig. Allerdings sollten gemeinsame Fahrten aufgrund der Infektionssituation auch hier so weit wie möglich vermieden werden. Es gibt aber kein Verbot. Auch die Fahrt mit Kollegen zu einer Arbeitsstätte ist gestattet: Die verpflichtende 1,5 Meter Abstandsregel gilt nur für den Kundenkontakt – es sollten aber alle möglichen Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.</i></p>
Reisebusreisen	<p><i>Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind gemäß § 15 CoronaSchVO unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards wieder zulässig.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

Reisefragen – Allgemeines Infoblatt	<p><i>Das Coronavirus breitet sich weltweit weiter aus. Deutschland konnte diese Pandemie bisher relativ gut bewältigen. Damit das so bleibt, gibt es strenge Vorschriften für Einreisende aus Staaten, die als Corona-Risikogebiete ausgewiesen worden sind. Das NRW-Gesundheitsministerium hat ein Infoblatt für Einreisende erarbeitet, auf dem alle wichtigen Informationen übersichtlich und verständlich zusammengefasst sind. Das Infoblatt liegt in deutscher und englischer Sprache vor, in Kürze ist es auch in französischer und türkischer Sprache abrufbar.</i></p> <ul style="list-style-type: none">○ <i>Das Infoblatt in deutscher Sprache finden Sie hier: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags-informationen-fuer-reisende-aus-risikogebieten.pdf</i>○ <i>Infoblätter in weiteren Sprachen sowie weitere Informationen zum Thema finden Sie hier: https://www.mags.nrw/coronavirus</i>
Reisefragen – Ansprechpartner	<p>Wichtige Fragen und Antworten für Pendler und Reisende finden Sie unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regelungen-1735032</p> <p>Antworten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf häufig gestellte Fragen zum Thema Reisebeschränkungen/Grenzkontrollen finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html</p> <p><i>Bei Fragen zu den konkret geltenden Einreiseregulungen ist das entsprechende Bundesland der richtige Ansprechpartner. Die Regelungen der Landesregierungen finden Sie auf den folgenden Internetseiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">○ <i>Baden-Württemberg: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/</i>○ <i>Bayern: https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/</i>○ <i>Berlin: https://www.berlin.de/corona/</i>○ <i>Brandenburg: https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/</i>○ <i>Bremen: https://www.bremen.de/corona</i>○ <i>Hamburg: https://www.hamburg.de/coronavirus/</i>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hessen: https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen ○ Mecklenburg-Vorpommern: https://www.regierung-mv.de/ ○ Niedersachsen: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus ○ Nordrhein-Westfalen: https://www.land.nrw/corona ○ Rheinland-Pfalz: https://corona.rlp.de/de/startseite/ ○ Saarland: https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html ○ Sachsen: https://www.coronavirus.sachsen.de/ ○ Sachsen-Anhalt: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/ ○ Schleswig-Holstein: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html ○ Thüringen: https://corona.thueringen.de/ <p>Informationen zum Thema Reisen, u. a. Regelungen im Ausland, stellt das Auswärtige Amt zur Verfügung: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762</p>
<p>Reisefragen – Einreisebestimmungen und Reisewarnung</p>	<p>Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland wird derzeit gewarnt. Ausgenommen sind die meisten Länder der EU, Schengen-assoziierte Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) und Großbritannien. Einzelheiten finden Sie hier.</p> <p>Bei Reisen in das Ausland beachten Sie bitte die Seiten des Auswärtigen Amtes. Die Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird durch Bestimmungen der Bundesregierung reglementiert. Eine diesbezügliche Fragen und Antworten Liste wurde durch die Bundespolizei erstellt. Unter folgenden Link können die geltenden Einreise-Regelungen nachgelesen werden: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc138</p> <p>Anfragen zu konkreten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit Einreisen sind an die Bundespolizei (Tel 0800 6 888 000) zu richten. Die endgültige Entscheidung, ob eine Person nach Deutschland einreisen darf oder nicht, trifft der zuständige bzw. kontrollierende Beamte in der Grenzkontrolle nach seinem auszuübenden Ermessen. Daher sind alle erforderlichen Dokumente zur Glaubhaftmachung (Geburtsurkunde, Stammbuch) der dringenden Einreisegründe mitzuführen.</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Reisefragen – Einschätzung von Risikogebieten</p>	<p><i>Weltweit sind Staaten in unterschiedlichem Maße von der Corona-Pandemie betroffen. Die weltweite Reisetätigkeit und die globale Vernetzung von Staaten – insbesondere über den Luftweg – machen es erforderlich, nicht nur die landesweite epidemische Lage in den Blick zu nehmen, sondern auch das epidemische Geschehen in den Reiseländern und das dort bestehende Risiko für einen Eintrag von SARS-CoV-2 durch Reiserückkehrer/-innen nach Nordrhein-Westfalen zu bewerten.</i></p> <p><i>Das Robert Koch-Institut (RKI) nimmt in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden regelmäßig Risikoabschätzungen vor, um die Staaten zu identifizieren, in denen ein besonders hohes Risiko besteht, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Da es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste kommen kann, sind Reisende aufgefordert, unmittelbar vor Antritt ihrer Reise zu prüfen, ob sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem dieser Gebiete aufgehalten haben.</i></p> <p><i>Eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung dieser als Risikogebiete eingestuften Staaten wird unter folgendem Link veröffentlicht:</i> https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p>
<p>Reisefragen –</p> <p>→ Neuigkeiten von der Bundesregierung</p>	<p><i>Ab dem 15. September 2020 können sich Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten nicht mehr kostenlos testen lassen!</i></p> <p><i>Für Einreisende, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt ab dem 15. September 2020, dass sie innerhalb von zehn Tagen nach Einreise einen Anspruch auf kostenlose Testung haben.</i></p> <p><i>Die Quarantäne-Regeln bei Rückkehr aus Risikogebieten werden – wie von Bund und Ländern beschlossen – bis Ende September überarbeitet.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Reisefragen –</p> <p>→ Neuigkeiten von der Landesregierung NRW</p>	<p>Der Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus in Bezug auf Ein- und Rückreisende (nach der Einreise) ist in NRW grundsätzlich in der Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) geregelt.</p> <p>Die Coronaeinreiseverordnung wurde zum 16. September 2020 aktualisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Neu geregelt ist, dass bei Reiserückkehr aus einem Nicht-Risikogebiet der Test für Einreisende nicht mehr kostenlos ist. Es besteht keine Test- und Quarantänepflicht. Reiserückkehrende aus Nicht-Risikogebieten können sich aus Kapazitätsgründen nicht am Flughafen oder in den Infektionsschutzzentren testen lassen. Eine kostenpflichtige Testung kann beim Hausarzt oder mit Überweisung des Hausarztes bei einem Labor nach freier Wahl erfolgen. ○ Für Einreisende, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt ab dem 15. September 2020, dass sie innerhalb von zehn Tagen nach Einreise einen Anspruch auf kostenlose Testung haben. <p>Die CoronaEinrVO gilt ab dem 16. September 2020 und tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.</p>
<p>Reisefragen –</p> <p>Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums</p> <p>→ Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten</p>	<p>Für Reise-Rückkehrende/Einreisende aus Risikogebieten gilt seit Samstag, 8. August 2020 eine Testpflicht. Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor ihrer Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen nach der Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nachweisen oder sich nach der Rückkehr innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise auf Sars-CoV-2 testen lassen. Das Corona-Testergebnis darf höchstens 48 Stunden alt sein. Der Test ist für Reiserückkehrende aus Risikogebieten <u>für zehn Tage nach Einreise kostenlos</u>. Auf diese Regelungen haben sich Bund und Länder geeinigt.</p> <p>Wir verweisen auf die Mitteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html ○ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html ○ https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/pflichtests-kommen-1774748



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Reisefragen – Testungen auf SARS-CoV-2 für Einreisende bzw. Reiserückkehrer/-innen</p> <p>→ aus einem Risikogebiet</p>	<p><i>Für Einreisende aus Risikogebieten besteht neben der Möglichkeit der Testzentren und der Vertragsarztpraxen nach wie vor die Möglichkeit, sich an den Testzentren der folgenden Flughäfen in Nordrhein-Westfalen testen zu lassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Düsseldorf (DUS) ○ Köln/Bonn (CGN) ○ Dortmund (DTM) ○ Münster/Osnabrück (FMO) <p><i>Auf Initiative des MAGS sind an allen vorbezeichneten Flughäfen Testzentren zur Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 errichtet worden. Dort besteht die Möglichkeit, sich und die mitreisenden Familienangehörigen bereits auf dem Gelände des jeweiligen Flughafens testen zu lassen. Das Angebot ist geschaffen worden, um einen möglichen Eintrag von SARS-CoV-2 Infektionen aus Risikogebieten im unmittelbaren zeitlichen Nahbereich der Einreise zu erkennen und durch kurzfristig einzuleitende Folgemaßnahmen der Gesundheitsbehörden die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen effektiv vor einer weiteren Verbreitung des Virus zu schützen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Verständnis, dass die bestehenden Strukturen zunächst den Rückkehrenden aus Risikogebieten vorbehalten bleiben, da es aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist, zunächst diejenigen umfassend und schnell zu testen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko aus ausgewiesenen Risikogebieten mitbringen.</i></p>
<p>Reisefragen – Quarantäne für Einreisende bzw. Reiserückkehrer/-innen</p> <p>→ aus einem Risikogebiet</p>	<p><u>Wichtig:</u> <i>Bis zu einem negativen Testergebnis müssen Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, sich zunächst in Quarantäne begeben. Sie müssen sich direkt nach Ankunft nach Hause – oder an ihren Zielort – begeben und sich sofort bei ihrem zuständigen Gesundheitsamt melden. Während der Quarantäne dürfen sie ihre Unterkunft nicht verlassen. Es ist Ihnen ebenfalls nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören. Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes deutsches Bundesland eingereist sind. Die Quarantäne beginnt nicht im Ausland.</i></p> <p><i>Nur das Gesundheitsamt ist berechtigt, diese Quarantäne aufzuheben - und das auch nur bei Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses.</i></p> <p><i>D.h. bis ein negatives Testergebnis vorliegt, müssen diese Personen sich isolieren.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Reisefragen – Wichtiger Hinweis für Einreisende</p> <p>→ aus allen Ländern</p>	<p><i>Informieren Sie bitte Ihre Hausarztpraxis und das zuständige Gesundheitsamt, wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft typische Corona-Beschwerden bekommen sollten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Geruchs-/Geschmacksstörungen ○ Fieber ○ Husten ○ Atembeschwerden ○ Halsschmerzen ○ laufende Nase ○ allgemeine Schwäche ○ Durchfall
<p>Rückverfolgbarkeit</p>	<p><i>In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen die Rückverfolgbarkeit nach § 2a CoronaSchVO nicht explizit anordnet ist (angeordnet ist dies z.B. für Gottesdienste, Versammlungen und Veranstaltungen, außerschulische Bildungsangebote), liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.</i></p>
<p>Sexuelle Dienstleistungen</p>	<p><i>Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb von Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes und der Betrieb von Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards beachtet werden.</i></p> <p><i>Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes sind unzulässig.</i></p>
<p>Sport im öffentlichen Raum vs. Freizeitausflug</p>	<p><i>Ein Freizeitausflug im öffentlichen Raum (Radtour, Wandern, Spaziergehen) von maximal 10 Personen oder Angehörigen zweier Haushalte bzw. einer Familie ist nach Coronaschutzverordnung möglich. Der Ausflug selbst als auch mögliche Pausen finden im öffentlichen Raum statt, daher sind</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<p><i>die Regelungen der Coronaschutzverordnung zu beachten. Bei einem Freizeitausflug gilt § 1 (2) CoronaSchVO.</i></p> <p><i>Bei einer sportlichen Betätigung gilt §1 (3) und § 9. Das heißt, dass es beim kontaktfreien Sport zwar keine Höchstpersonenzahl gibt, aber dennoch die Abstands- und weitere Hygieneregeln eingehalten werden müssen. Wir gehen davon aus, dass die Menschen selbst realistisch beurteilen können, ob es sich bei ihrem Vorhaben um einen Freizeitausflug (maximal 10 Personen oder Familie usw.) oder um Sporttraining (keine Höchstpersonenzahl) handelt.</i></p> <p>Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig oder mit zwei Mannschaften einschließlich aller nach der Verbandssatzung beziehungsweise Spielordnung zulässigen Spielerinnen und Spielern, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.</p>
<p>Sportveranstaltungen</p> <p>→ bis zu 300 Zuschauer</p>	<p><i>Das Betreten der Sport- oder Wettbewerbsanlage durch gleichzeitig bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind.</i></p> <p>Außerhalb des Zuschauerplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.</p> <p><i>Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Sportveranstaltungen</p> <p>→ mehr als 300 Zuschauer</p>	<p><i>Spiele und Wettbewerbe sind mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zulässig.</i></p> <p><i>Bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen sind dabei die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.</i></p> <p><i>Erläuterung: bundesweite Teamsportveranstaltungen sind sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können (zum Beispiel: Bundesligen in Fußball, Basketball, Handball, Volleyball oder Eishockey, nationale Pokalwettbewerbe, Spiele der europäischen Vereinswettbewerbe und Spiele der Nationalmannschaften).</i></p> <p>Zuschauer an Sportveranstaltungen müssen (außer am Steh- oder Sitzplatz) Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.</p>
<p>Tests für den Besuch anderer Bundesländer</p>	<p>Hierzu Herr Minister Laumann in einem Interview mit Radio Warendorf am 25.06.2020:</p> <p><i>Die anderen Bundesländer, insbesondere die Urlaubsbundesländer haben entschieden, der Test darf nicht älter als zwei Tage sein. Das Testergebnis gilt ab dem Moment, an dem der Test gemacht wurde und nicht ab dem Moment, ab dem man das Testergebnis mitgeteilt bekommt. Wenn ein Test gemacht wird, muss das Teströhrchen ins Labor gebracht werden, das Untersuchen dort dauert schon allein fünf bis sechs Stunden und dann muss das Ergebnis noch zurückgebracht werden. Das MAGS kennt die Problematik, dass die Bundesländer sich nicht an dem Datum der Ausstellung des Testergebnisses orientiert haben in den jeweiligen Verordnungen, sondern daran wann der Test war. Das MAGS sei jetzt aber auf allen Kanälen dabei, mit den Bundesländern darüber zu reden, dass diese zeitliche Anforderung praktisch nicht durchführbar sei.</i></p> <p><i>Bundesländer, die sich dafür entschieden haben, ein Beherbergungsverbot auszusprechen, haben alle eine Regelung, dass man nur mit einem höchstens zwei Tagen alten Corona-Test dort übernachten darf. Sie haben auch die Regelung, dass der Corona-Wert an Neuinfizierungen in der Region sieben Tage lang nicht über 50 liegen darf.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

<p>Veranstaltungen und Versammlungen</p>	<p><i>Gemäß § 13 CoronaSchVO gilt folgendes:</i></p> <p><i>Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.</i></p> <p><i>Außer im Freien und bei der Kommunalwahl 2020 ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen.</i></p> <p><i>Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.</i></p> <p><i>Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit gleichzeitig mehr als 300 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b CoronaSchVO, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert. Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.</i></p>
<p>Zusammenkünfte im öffentlichen Raum</p>	<p><i>Bei Treffen im öffentlichen Raum gelten die in §1 CoronaSchVO genannten Regelungen. Demnach kann ein solches Treffen nur mit maximal 10 Personen aus verschiedenen häuslichen Gemeinschaften durchgeführt werden. Mehr als 10 Teilnehmer sind nur dann möglich, wenn es sich um</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,</i> <i>• ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,</i>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 18.09.2020)

	<ul style="list-style-type: none">• <i>die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen handelt oder feste Gruppen von Kindern, die in einer Einrichtung im Sinne der Coronabetreuungsverordnung ohne Einhaltung von Mindestabständen betreut werden dürfen,</i>• <i>um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen handelt</i>
Zusammenkünfte im privaten Raum	<p><i>Die in §1 der CoronaSchVO festgelegten „Kontaktverbote“ betreffen nur den öffentlichen Raum. Privates Grillen in kleinem Rahmen mit Freunden im privaten Raum ist davon grundsätzlich nicht erfasst und somit zulässig. Es wird empfohlen, die Teilnehmer an einem privaten Grillen in Ihrem eigenen Interesse möglichst auf die unter §1 CoronaSchVO genannten Gruppen zu beschränken. Auf die Regelungen zu Festen unter §13 CoronaSchVO wird hingewiesen.</i></p>